



**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

Landesweiter Hinweis

Telefon: 0385/588-61421
Bearbeiter: J. Kuhlmann
josy.kuhlmann@lallf.mvnet.de
Versand: 04. Juli 2024

17 / 2024

Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Regelungen ab dem 01.07.2024

Der Bundesrat hat am 14.06.2024 die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf den Weg gebrachte Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) beschlossen.

Mit dem Beschluss werden die bereits seit dem 2. September 2021 bekannten Einschränkungen bei der Anwendung von Glyphosat weitergeführt. Mit der aktuellen Anpassung der PflSchAnwV wurde das vollständige Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel rechtssicher aufgehoben.

Pressemitteilung des BMEL:

<https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2024/240614-glyphosat.html>

bekannte und weiterhin geltende Einschränkungen bei der Anwendung von Glyphosat:

- Vorsaatsbehandlung ist nur im Rahmen eines Direkt- oder Mulchsaatsverfahrens zulässig.
- Stoppelbehandlung ist nur auf Teilflächen mit perennierenden Unkrautarten wie Quecke, Ackerwinde, Ampfer oder Ackerkratzdistel zulässig. In M-V gilt dies auch für die Problemungräser Ackerfuchsschwanz und Windhalm.
- Unkrautbekämpfung, Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen ist auf erosionsgefährdeten Flächen (CCWasser1, CCWasser2 und CCWind) zulässig.
- Kein Einsatz von Glyphosat in Wasserschutzgebieten!
- Kein Einsatz von Glyphosat zur Spätanwendung (Sikkation)!

Das Verbot der Spätanwendung mit Glyphosat zur Ernteerleichterung gemäß § 3b PflSchAnwV betrifft alle Kulturen!

Für den amtlichen Dienst besteht rechtlich keine Möglichkeit, eine Ausnahme von diesem Verbot zu erteilen!

Den ausführlichen Verordnungstext finden Sie z.B. unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/pflschanwv_1992/BJNR118870992.html